



## TAX COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEME – NEUE RELEVANZ DURCH DAS "DAC 7"-GESETZ

Am 28.12.2022 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (auch: "DAC 7"-Gesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet. Neben den Regelungen zu DAC 7 finden sich – etwas versteckt in Artikel 5 (Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) – zwei neue Paragraphen zur "Modernisierung der Außenprüfung" (§§ 37, 38 EGAO n. F.). Der neue § 38 EGAO stärkt dabei die Bedeutung eines unternehmensinternen Tax Compliance Management Systems ("Tax CMS").

### Key issues

- Erleichterung bei steuerlichen Außenprüfungen für Unternehmen mit einem funktionierenden Tax CMS
- Weiterhin keine praxistaugliche Handreichung für die Ausgestaltung eines Tax CMS durch den Gesetzgeber

### DIE NEUREGELUNG

Der neue § 38 EGAO (gültig ab dem 01.01.2023), der auf Empfehlung des Finanzausschusses in das DAC 7-Gesetz aufgenommen wurde, trägt den Titel "Erprobung alternativer Prüfungsmethoden". Er sieht vor, dass die Finanzverwaltung bei einem unternehmensinternen Tax CMS, dessen Wirksamkeit im Rahmen einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung bestätigt wurde, in Abstimmung mit dem Bundeszentralamt für Steuern und auf Antrag des Steuerpflichtigen die künftige steuerliche Außenprüfung in Art und Umfang der Ermittlungen beschränken kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Verhältnisse beim Steuerpflichtigen bis zur nächsten Außenprüfung nicht ändern. Weitere Voraussetzung ist, dass beim Steuerpflichtigen kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht.

### VORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

Diese Neuregelung in § 38 EGAO könnte die Außenprüfung in Unternehmen künftig erleichtern und beschleunigen. Voraussetzung ist allerdings die Existenz eines funktionierenden Tax CMS. Ein solches funktionierendes Tax CMS muss nach § 38 EGAO n. F. sicherstellen, dass

- die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt sowie
- die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden.

Ferner muss das Steuerkontrollsystem die steuerlichen Risiken laufend abbilden.

## **KEINE ABSCHLIEßENDE KLÄRUNG DURCH DEN GESETZGEBER**

Nähere Details zur Ausgestaltung eines Tax CMS gibt § 38 EGAO n. F. hingegen nicht. In diesem Kontext hat es der Gesetzgeber leider versäumt, die Anforderungen an ein ordnungsgemäß funktionierendes Tax CMS klar zu definieren. Er belässt es vielmehr bei allgemein formulierten Voraussetzungen. Ein verlässlicher Standard der Finanzverwaltung, der insbesondere deren Erwartung an ein ordnungsgemäßes Tax CMS widerspiegelt, besteht somit weiterhin nicht. Für Unternehmen bedeutet dies auch nach wie vor ein gewisses Maß an Unsicherheit, ob das eigens implementierte Tax CMS von der Finanzverwaltung so auch akzeptiert wird. Hier wäre eine aussagekräftige Handreichung des Gesetzgebers für den Rechtsanwender (aber auch für die mit dem Thema befassten Außenprüfer) hilfreich gewesen. Es bleibt abzuwarten, wie in der Außenprüfung nunmehr mit dieser neuen gesetzlichen Möglichkeit zur Vereinfachung der Außenprüfung umgegangen wird und ob die Neuregelung einen Anlass bietet, dass sich die Außenprüfer während ihrer Prüfung stärker mit dem Thema Tax CMS auseinandersetzen.

## **FAZIT**

Als positiv hervorzuheben ist jedoch, dass der Finanzausschuss augenscheinlich die Bemühungen der Unternehmen, steuerliche Kontrollsysteme zu implementieren, wahrnimmt und zu schätzen weiß. Der Gesetzgeber selbst versteht die Prüfungserleichterung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein eines funktionierenden Tax CMS zunächst als Probelauf. Die Regelung gilt bis zum 01.01.2030. Bis zum 30.04.2029 sollen die Landesfinanzbehörden die praktische Umsetzung der Neuregelung evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30.06.2029 mitzuteilen. Es wird von dem Umfang der Nutzung dieser Erleichterung in der Praxis abhängen, ob diese auch über den 31.12.2029 hinaus fortgeführt oder sogar noch (zugunsten der Unternehmen) erweitert wird.

## CONTACTS



**Dr. Stefan Menner**  
Partner

**T** +49 69 7199 1273  
**E** stefan.menner  
@cliffordchance.com



**Dr. Kristina Bexa**  
Counsel

**T** +49 211 4355 5676  
**E** kristina.bexa  
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215  
Düsseldorf

© Clifford Chance 2023

Clifford Chance Partnerschaft mit  
beschränkter Berufshaftung von  
Rechtsanwälten, Steuerberatern und Solicitors  
· Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am  
Main PR 2669

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV  
vorgeschriebenen Informationen finden Sie  
unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •  
Brussels • Bucharest • Casablanca • Delhi •  
Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong •  
Istanbul • London • Luxembourg • Madrid •  
Milan • Munich • Newcastle • New York • Paris  
• Perth • Prague • Rome • São Paulo •  
Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo •  
Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement  
with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm  
in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship  
with Redcliffe Partners in Ukraine.